

6157/AB
vom 06.10.2026 zu 6765/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.668.703

Ihr Zeichen: 6765/J-NR/2026

Wien, 6. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Olga Voglauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. August 2026 unter der Nr. **6765/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ist die NGT-Verordnung mit dem Cartagena-Protokoll vereinbar?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass allgemeine Angelegenheiten der Gentechnologie in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) fallen. Das Cartagena-Protokoll unterliegt dem Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit des BMLUK bzw. anhand der vorliegenden Informationen.

Zu den Fragen 1 und 2 sowie 9 bis 13:

- Hat Ihr Ressort die Vereinbarkeit der finalen Verordnung (EU) 2026/1388 mit den Verpflichtungen aus dem Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit rechtlich geprüft?
 - a. Falls ja: wann wurde diese Prüfung vorgenommen und zu welchen wesentlichen Ergebnissen ist diese gekommen?

- b. Falls nein: ist eine solche Prüfung vorgesehen und bis wann soll diese abgeschlossen werden?
- Ist Ihrem Ressort das im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erstellte Rechtsgutachten von Prof. Dr. Silja Vöneky zur Vereinbarkeit des Vorschlags für eine EU-NGT-Verordnung mit dem Cartagena-Protokoll bekannt, und wurden dessen Schlussfolgerungen bei der österreichischen Positionierung zur NGT-Verordnung berücksichtigt?
 - a. Falls ja: in welcher Form und mit welchem Ergebnis?
 - b. Falls nein: warum nicht?
- Hat Österreich die Frage der Vereinbarkeit der NGT-Verordnung mit dem Cartagena-Protokoll während oder nach Abschluss des europäischen Gesetzgebungsverfahrens gegenüber der Europäischen Kommission oder im Rat der Europäischen Union thematisiert?
 - a. Falls ja: wann, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?
 - b. Falls nein: warum nicht?
- Wurde die Frage der Vereinbarkeit der EU-NGT-Regelung mit dem Cartagena-Protokoll mit anderen Vertragsparteien des Protokolls bzw. anderen EU-Mitgliedstaaten erörtert?
 - a. Falls ja: mit welchen Staaten bzw. Vertragsparteien und mit welchem Ergebnis?
- Welche konkreten verfahrensrechtlichen Möglichkeiten bestehen nach Auffassung Ihres Ressorts für Österreich als Vertragspartei des Cartagena-Protokolls, eine mögliche Unvereinbarkeit der Verordnung (EU) 2026/1388 mit Verpflichtungen aus dem Cartagena-Protokoll innerhalb der Strukturen des Protokolls zur Prüfung bzw. Klärung zu bringen?
- Besteht nach Auffassung Ihres Ressorts insbesondere die Möglichkeit, dass Österreich die Frage der Vereinbarkeit der Verordnung (EU) 2026/1388 mit dem Cartagena-Protokoll an das Compliance Committee des Cartagena-Protokolls heranträgt oder auf andere Weise eine Befassung des Compliance Committee initiiert bzw. unterstützt?
 - a. Falls ja: welche konkreten verfahrensrechtlichen Möglichkeiten bestehen hierfür?
 - b. Falls nein: welche anderen Möglichkeiten stehen Österreich zur Verfügung?

- Beabsichtigt die Bundesregierung, die Vereinbarkeit der Verordnung (EU) 2026/1388 mit dem Cartagena-Protokoll im Rahmen der Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Cartagena Protocol (COP-MOP) oder in anderen Gremien des Cartagena-Protokolls zu thematisieren?
 - a. Falls ja: welche konkreten Schritte sind vorgesehen?
 - b. Falls nein: warum nicht?

Die Frage der Vereinbarkeit des Cartagena-Protokolls – umgesetzt durch die Verordnung (EG) 1946/2003 – mit der Verordnung (EU) 2026/1388 wurde im Zuge der Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe „Innovation in Agriculture“ unter Federführung des BMASGPK sowie im Austausch mit Delegierten anderer EU-Mitgliedsstaaten wiederholt thematisiert und wurden entsprechende Anfragen an die Europäische Kommission und den Ratsvorsitz, auch im Sinne des in Frage 2 genannten Gutachtens, gestellt. Eine rechtliche Prüfung der Vereinbarkeit wurde jedoch von keinem Ratsvorsitz initiiert. Auch wurde ein entsprechendes Gutachten, das die Vereinbarkeit der Verordnung (EU) 2026/1388 mit dem Cartagena-Protokoll darlegt, seitens der Europäischen Kommission trotz mehrfacher Nachfrage nicht vorgelegt.

Für die österreichische Positionierung sind entsprechend der Bundesverfassung die Stellungnahmen der Bundesländer und die zuständigen Ausschüsse des österreichischen Parlaments maßgeblich.

Im Rahmen der Folgenabschätzung durch die Europäische Kommission wurde festgehalten, dass genetisch veränderte Organismen dem Rechtsrahmen über neue genomische Techniken (NGT) unterliegen, soweit sie keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt oder Risiken für die menschliche Gesundheit haben. In der Begründung zum Verordnungsvorschlag führte die Europäische Kommission zudem aus, dass das Gremium für genetisch veränderte Organismen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu dem Schluss gekommen sei, dass hinsichtlich der Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt keine spezifischen Gefahren im Zusammenhang mit einer gezielten Mutagenese oder Cisgenese bestehen würden. Im Vergleich zu Transgenese und herkömmlicher Züchtung könne man etwaige unbeabsichtigte Wirkungen (zB Off-Target-Effekte) durch den Einsatz gezielter Mutagenese erheblich verringern. Laut Erwägungsgrund 16 der Verordnung (EU) 2026/1388 sollten daher NGT-Pflanzen der Kategorie 1 in der gleichen Weise behandelt werden wie Pflanzen, die natürlich vorkommen oder durch konventionelle Züchtungstechniken erzeugt wurden, da sie gleichwertig und ihre Risiken vergleichbar sind.

In Erwägungsgrund 4 wird beispielsweise das Potenzial von NGT-Pflanzen, zu den Innovations- und Nachhaltigkeitszielen der EU beizutragen, näher beschrieben.

Werden NGT-Erzeugnisse in die EU eingeführt und liegt für die jeweilige NGT-Pflanze noch keine Statusentscheidung vor, das heißt die NGT-Pflanze wurde noch nicht der Kategorie 1 oder 2 zugeordnet, so obliegt diese technische Einstufung grundsätzlich der EFSA. Da die Verordnung ab 17. Juli 2028 anzuwenden ist, gibt es derzeit noch keine Anwendungsfälle bzw. praktische Erfahrung für das Vorgehen der EFSA im Rahmen der Einfuhr.

Auf Ebene des Cartagena-Protokolls wurden die EU-Verordnung und andere Regelungen mit Nicht-EU Vertragsparteien zur Neuen Gentechnik beim 19. Treffen des Compliance Komitees (Überprüfungsausschuss) des Cartagena-Protokolls (Mai 2024) und in weiterer Folge bei der 11. Vertragsparteienkonferenz (Oktober 2024) diskutiert. Die Vertragsparteienkonferenz fasste den Beschluss, das Thema weiter zu verfolgen und in einem ersten Schritt detaillierte Informationen zu den unterschiedlichen Regelungen einzuholen. Für die 12. Vertragsparteienkonferenz im Oktober 2026 in Jerewan, Armenien, wurde dazu ein eigener Tagesordnungspunkt auf die Agenda gesetzt.

Das BMLUK, unterstützt durch die Umweltbundesamt GmbH als Anlaufstelle für das Biosafety Clearing-House, wird weiterhin die Verhandlungen in den unterschiedlichen Foren des Cartagena-Protokolls aktiv mitgestalten und versuchen, gemeinsam mit anderen Vertragsparteien eine verbindliche, für alle Vertragsparteien gültige Regelung zu erarbeiten. Ziel ist es, dadurch einerseits das Risiko für Mensch und Umwelt zu minimieren und andererseits Rechtssicherheit für alle Vertragsparteien zu schaffen.

Formal besteht die Möglichkeit der Anrufung des Compliance Komitee durch eine Vertragspartei des Cartagena-Protokolls, wenn diese die Nicht-Einhaltung der Verpflichtungen des Protokolls durch eine andere Vertragspartei vermutet. EU-Verordnungen gelten unmittelbar und uneingeschränkt auch in Österreich. Die Befassung des Compliance Komitees mit der eigenen Gesetzgebung ist formal nicht zulässig. Daher ist auch eine Unterstützung einer anderen Vertragspartei in dieser Frage nicht möglich.

Zu den Fragen 3 und 8:

- Teilt Ihr Ressort die Rechtsauffassung, dass Pflanzen, die nach der Verordnung (EU) 2026/1388 als NGT-1-Pflanzen eingestuft werden, grundsätzlich unter die Definition eines „living modified organism“ gemäß Art. 3 des Cartagena-Protokolls fallen können?
 - a. Falls nein: auf welche völkerrechtliche Begründung stützt sich diese Auffassung?
- Welche Verpflichtungen bestehen nach Auffassung Ihres Ressorts bei der grenzüberschreitenden Verbringung von NGT-1-Pflanzen bzw. von vermehrungsfähigem Pflanzenmaterial in Staaten, die diese Organismen als LMOs im Sinne des Cartagena-Protokolls regulieren?

Die begrifflichen Einstufungen als NGT 1-Pflanze nach der Verordnung (EU) 2026/1388 sowie als „living modified organism“ (LMO) nach dem Cartagena-Protokoll können sich überschneiden und eine gemeinsame Teilmenge aufweisen, sie beruhen jedoch auf jeweils unterschiedlichen Begriffsdefinitionen und ziehen jeweils unterschiedliche, insbesondere nach Risiko und Art der Verwendung abgestufte Rechtsfolgen nach sich. Die Verpflichtungen nach dem Cartagena-Protokoll gelten grundsätzlich weiterhin.

Die Europäische Kommission vertritt die Auffassung, dass NGT-Pflanzen der Kategorie 1 nicht in den Anwendungsbereich des Cartagena-Protokolls fallen würden, da es sich hierbei nicht um LMOs im Sinne dieses Protokolls handle. Diese Auslegung würde auch im Einklang mit den Standpunkten einiger anderer Vertragsstaaten des Protokolls stehen.

Bei grenzüberschreitenden Verbringungen in Staaten, die diese Organismen als LMOs im Sinne des Cartagena-Protokolls regulieren, könnte hingegen eine Anmeldung der Einfuhr erforderlich sein, sofern das Einfuhrland dies verlangt. In der EU ist durch die Verordnung (EU) 2026/1388 jedenfalls eine Anmeldung vor der Einfuhr verpflichtend vorgesehen.

Zur Frage 4:

- Welche rechtlichen Auswirkungen hat nach Auffassung Ihres Ressorts die unionsrechtliche Einstufung einer Pflanze als NGT-1 auf deren mögliche Einstufung als LMO nach dem Cartagena-Protokoll?

Eine Pflanze der Kategorie NGT 1 darf – nach Abschluss des Prüfverfahrens – nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt oder Risiken für die menschliche Gesundheit hat. Es muss sich um eine Pflanze handeln, die so auch natürlich vorkommen oder

konventionellen Züchtungstechniken entstammen könnte und die aufgrund dieser Gleichwertigkeit vergleichbare Risiken aufweist. In der EU liegt die Zuständigkeit zur Umsetzung des Cartagena Protokolls bei der Europäischen Kommission, es obliegt daher auch dieser, entsprechende Informationen zu EU-weiten Zulassungen von gentechnisch veränderten Organismen nach den Verpflichtungen des Protokolls an das „Biosafety Clearing House“, dem Informationsmechanismus des Protokolls, zu melden. Bezüglich Pflanzen der Kategorie NGT 1 hat sich die Europäische Kommission noch nicht zur Umsetzung dieser Verpflichtung geäußert. Laut Informationen aus der Umsetzungsstrategie der Europäischen Kommission, welche am 13. Juli 2026 veröffentlicht wurde, hat die Europäische Kommission angekündigt, Drittstaaten über den neuen Rechtsrahmen für NGT zu informieren und die nach internationalem Recht erforderlichen Notifizierungen an das Biosafety Clearing House des Cartagena-Protokolls zu übermitteln.

Zur Frage 5:

- Wie beurteilt Ihr Ressort den Umstand, dass NGT-1-Pflanzen nach der Verordnung (EU) 2026/1388 grundsätzlich keiner individuellen Umweltrisikobewertung nach dem bisher für gentechnisch veränderte Organismen geltenden Verfahren unterliegen, im Hinblick auf die Verpflichtungen zur Risikobewertung und zum Risikomanagement sowie den Vorsorgeansatz des Cartagena-Protokolls?

Zur technischen Abgrenzung zwischen NGT 1- und NGT 2-Pflanzen wurden im Gesetzgebungsverfahren unterschiedliche Positionen von den einzelnen Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament vertreten. Österreich hat sich in den Verhandlungen stets für eine umfassende Risikoprüfung im Sinne des Vorsorgeprinzips, auch von NGT 1-Pflanzen, ausgesprochen. Der Wegfall der Risikobewertung, welche eine wesentliche Basis für mögliche Risikomanagementmaßnahmen darstellt, war und ist für das BMLUK nicht nachvollziehbar.

Zu den Fragen 6, 7 und 14:

- Ist nach Auffassung Ihres Ressorts sichergestellt, dass die Verordnung (EU) 2026/1388 sämtliche Verpflichtungen der Europäischen Union aus dem Cartagena-Protokoll in Bezug auf NGT-1-Pflanzen erfüllt?
 - a. Falls ja: worauf stützt sich diese Einschätzung?
 - b. Falls nein: in welchen Bereichen sieht Ihr Ressort noch rechtlichen oder regulatorischen Klärungsbedarf?

- Welche Verpflichtungen bestehen nach Auffassung Ihres Ressorts für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen über NGT-1-Pflanzen über das Biosafety Clearing-House, sofern diese Pflanzen als LMOs im Sinne des Cartagena-Protokolls einzustufen sind?
- Wird sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass vor Beginn der Anwendung der Verordnung (EU) 2026/1388 im Juli 2028 geklärt wird, wie die Europäische Union ihre Verpflichtungen aus dem Cartagena-Protokoll in Bezug auf NGT-1-Pflanzen, insbesondere hinsichtlich Risikobewertung, Risikomanagement, Informationsaustausch und grenzüberschreitender Verbringung, vollständig erfüllen wird?

Ob die EU den Verpflichtungen des Cartagena-Protokolls vollinhaltlich nachkommt, wird auch von der Umsetzung der Verordnung (EU) 2026/1388 bzw. den delegierten Rechtsakten und Durchführungsbestimmungen abhängen, die sich derzeit in Ausarbeitung durch die Europäische Kommission befinden. Österreich wird diese nach Vorliegen prüfen. Klärungsbedarf besteht vor allem auf Ebene der Vertragsparteien des Cartagena-Protokolls. Die Zuständigkeit für die Bereitstellung von Informationen betreffend EU-weite Zulassungen liegt bei der Europäischen Kommission, welche bereits eine Umsetzungsstrategie vorgelegt hat. Weitere Informationen zur praktischen Umsetzung liegen dem BMLUK derzeit nicht vor.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

 Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	Unterzeichner	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
	Datum/Zeit	2026-10-06T10:29:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1197990292
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmluk.gv.at/amtssignatur	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-06T10:31:46+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	